

## **Verbringungsgenehmigung für den innergemeinschaftlichen Transport von zivilen Explosionsstoffen und Munition**

### **Zuständige Behörde:**

Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung  
Unter den Eichen 87  
12205 Berlin  
Telefon: +49 30 81040  
Fax: +49 30 8112029  
E-Mail: [E-Mail schreiben](#)  
Internet: [www.bam.de](http://www.bam.de)

### **Ansprechpartner:**

Dr. Heike Michael-Schulz  
Telefon: +49 30 81043275  
E-Mail: [E-Mail schreiben](#)

Zur Verbringung von Sprengstoffen von einem EU-Mitgliedstaat in einen anderen muss der Empfänger der Lieferung eine Genehmigung von der zuständigen Behörde des Bestimmungsortes erhalten. Beim Import in die Bundesrepublik Deutschland ist dafür das Bundesamt für Materialforschung und -prüfung (BAM) verantwortlich.

Das BAM überprüft, ob der Empfänger zum Erwerb von Sprengstoffen rechtlich befugt ist und ob er über die erforderlichen Genehmigungspapiere verfügt. Die Durchführung von Sprengstoffen durch das Hoheitsgebiet eines oder mehrerer Mitgliedstaaten ist allen jeweils zuständigen Behörden durch den für die Verbringung Verantwortlichen zu melden.

### **Weitere Informationen**

Weitere Informationen erhalten Sie auf der [Homepage des Bundesamtes für Materialforschung und -prüfung \(BAM\)](#).

Da es sich um ein fachlich sehr anspruchsvolles Verfahren handelt und im Einzelfall technisch komplizierte Informationen auszutauschen sind, richten Sie Ihre Detailfragen bitte direkt an das BAM.

## **Formulare**

[Antrag auf Verbringungsgenehmigung für Explosivstoffe nach Art. 9 der RL93/15/EWG oder nach § 25a der 1. SprengV](#)

## **Antragstellung**

Sie haben die Möglichkeit, die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anträge/Anzeigen sowie die dazugehörigen notwendigen Unterlagen

- per Brief oder Fax an den Einheitlichen Ansprechpartner Nordrhein-Westfalen zu senden oder
- unser **Online-Angebot** zu nutzen.

## **Notwendige Unterlagen**

Alle im Einzelfall notwendigen Unterlagen können dem Antragsvordruck entnommen werden.

In der Regel ist zudem ein Befähigungsschein nach § 20 des Sprengstoffgesetzes vorzulegen.

## **Hinweis:**

Sollten Sie Ihren Wohn- oder Betriebssitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben und eine Dienstleistung einer Behörde in Nordrhein-Westfalen nachfragen, bei der Sie Urkunden, Ausweispapiere oder andere Nachweise persönlicher Identität oder beruflicher Qualifikation vorlegen müssen, wenden Sie sich bitte an den Einheitlichen Ansprechpartner NRW.

Der Einheitliche Ansprechpartner NRW nennt Ihnen gerne das entsprechende Äquivalent Ihres Heimatstaates.

## **Kosten**

Die Abrechnung der Gebühren erfolgt nach der [Kostenverordnung für Nutzleistungen der Bundesanstalt für Materialforschung - und prüfung](#).

## **Rechtsgrundlagen**

- Europäische Richtlinie 93/15/EWG
- § 15 Absätze 6 und 7 Sprengstoffgesetz
- § 25a in Verbindung mit Anlage 1 der 1. Sprengstoffverordnung